

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Samtgemeinde verpflichtet sich, auf dem bezeichneten Grundstück die in der Anlage 2 beschriebenen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Belange durchzuführen.
2. Die Stadt verpflichtet sich, die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 4 dieses Vertrages mit Mitteln aus dem Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (vormals Stadtumbau West)“ zu fördern.
3. Die voraussichtlichen Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme sind auf Basis der Kostenschätzung/-berechnung, die Bestandteil der Planungsunterlagen (Anlage 2.2) ist, auf

6.510.954 €

kalkuliert. Die Kosten beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Davon werden nach Prüfung der Kostenschätzung/-berechnung Kosten i. H. v.

6.510.954 €

als vorläufig förderfähig anerkannt (zur Förderhöhe siehe § 4).

§ 2 Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf Rechtsgrundlage der RStBauF in der gültigen Fassung.

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen 1 bis 10 sind ferner Bestandteil dieses Vertrages

- | | |
|---|--------------|
| 1. Lageplan | (Anlage 1) |
| 2. Planungsunterlagen | |
| 2.1. Maßnahmenbeschreibung und Bestandsfotos | (Anlage 2.1) |
| 2.2. Kostenschätzung nach DIN 276 / Angebote | (Anlage 2.2) |
| 2.3. Grundrisszeichnungen, Ansichten, Schnitte bzw. Bauvorentwurf | (Anlage 2.3) |
| 3. baurechtliche Genehmigungen (Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung nach Gestaltungssatzung etc.) | (Anlage 3) |
| 4. Förderungsermittlung | (Anlage 4) |
| 5. Formblatt zur Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung <i>entfällt</i> | (Anlage 5) |
| 6. Abrechnungsvordruck | (Anlage 6) |
| 7. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK) | (Anlage 7) |
| 8. Vereinbarung zu Eigenleistungen und Merkblatt der Bau-Berufsgenossenschaft über Eigenleistungen <i>entfällt</i> | (Anlage 8) |
| 9. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn <i>entfällt</i> | (Anlage 9) |
| 10. Informationen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nach § 28 DSGVO <i>entfällt</i> | (Anlage 10) |

§ 3 Durchführung

1. Mit der Maßnahme ist nach Abschluss des hochbaulichen Realisierungswettbewerbes zu beginnen. Sie ist zügig durchzuführen und bis zum 31.12.2024 abzuschließen.

Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums ist nicht möglich. Sollte sich dennoch eine Überschreitung der Fertigstellungsfrist abzeichnen, ist die Stadt hiervon unverzüglich zu unterrichten (§ 7).

Nach Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme erfolgt eine formelle Abnahme gem. § 9.

2. Die Samtgemeinde wird sich zur weiteren Vorbereitung, Betreuung und Abwicklung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme eines Architekturbüros bedienen. Die Beauftragung erfolgt auf Basis des Ergebnisses des Architektenwettbewerbs. Hierüber ist gegenüber der Stadt/Bau-BeCon der Nachweis durch Vorlage des Architektenvertrags vor Maßnahmenbeginn zu erbringen.
3. Die Samtgemeinde hat vor Beginn der Bauarbeiten alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Sie verpflichtet sich, hinsichtlich der vorgesehenen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme die Vorgaben der Genehmigungen oder – im Fall von genehmigungsfreien Maßnahmen (vgl. § 59 Abs. 3 NBauO) – die gesetzlichen Vorgaben zu beachten und einzuhalten. Insbesondere hat sie – sofern zutreffend - die abfallrechtlichen Vorschriften zur Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen zu beachten und hierüber auf Anforderung der Stadt Nachweis zu führen.
4. Die Samtgemeinde verpflichtet sich, die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen und durch Nutzung des Wettbewerbs die wirtschaftlichste Bauausführung zu erreichen. Die Vorgaben für öffentliche Auftragsvergabe sind anzuwenden.
5. Die Samtgemeinde verpflichtet sich, vor Beginn der Bauarbeiten eine Feuerversicherung als gleitende Neuwertversicherung, eine ausreichende Bauleistungsversicherung unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen und eine Bauherren-Haftpflichtversicherung abzuschließen.
6. Die Samtgemeinde verpflichtet sich, der Öffentlichkeit den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln durch ein vom öffentlichen Verkehrsraum gut sichtbares Schild oder ähnliches, welches ihr von der Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, während der Bauzeit anzuzeigen.
7. Die Samtgemeinde versichert, dass mit der vereinbarten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht begonnen wurde, sofern nicht eine zu beantragende Genehmigung der Stadt zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (Anlage 9) bereits vorliegt.

§ 4 Kostentragung und Förderung

1. Die Samtgemeinde trägt die Kosten der Modernisierung und Instandsetzung.
2. Die Stadt gewährt der Samtgemeinde einen vorläufigen Kostenerstattungsbetrag in Höhe von 85 Prozentpunkten der förderfähigen Kosten gem. § 1 –
maximal 5.534.311 € (inkl. MwSt.)
unter den folgenden Voraussetzungen:
 - a) der Kostenerstattungsbetrag dient der Finanzierung der vorläufig als förderfähig anerkannten Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme,
 - b) vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde des Landes Niedersachsen und
 - c) vorbehaltlich des Nachweises der tatsächlich entstandenen Kosten auf der Grundlage des vorläufig gewährten Kostenerstattungsbetrages.

Die endgültige Höhe des Kostenerstattungsbetrages wird nach Fertigstellung und Schlussabrechnung der vereinbarten Maßnahme (§ 5 Abs. 4 und 5) sowie der Zustimmung der Bewilligungsbehörde des Landes Niedersachsen durch die Stadt festgestellt.

Der Kostenerstattungsbetrag dient der Abgeltung unrentabler Kosten der Samtgemeinde gemäß § 177 Abs. 4 Satz 2 BauGB.

3. Verringern sich die tatsächlichen förderfähigen Kosten der Maßnahme, so verringert sich der Kostenerstattungsbetrag entsprechend der Berechnung der Förderung gemäß Anlage 4 nominal und ggf. auch prozentual und wird neu berechnet.
4. Die von der Stadt für die Durchführung des hochbaulichen Realisierungswettbewerbs aufgewendeten Kosten sind Teil des städtischen Eigenanteils i.H.v. max. 517.300 €.

§ 5 Förderbedingungen

1. Die Städtebauförderungsmittel sind zweckgebunden; sie dürfen nur zur Durchführung der vereinbarten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die Abtretung von sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüchen auf Städtebauförderungsmittel an Dritte ist ausgeschlossen.
2. Stehen zur Finanzierung der Maßnahme Fördermittel anderer öffentlicher Stellen zur Verfügung, hat die Samtgemeinde diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Samtgemeinde versichert, für das Objekt keine anderweitige Förderung (Zuschüsse oder Darlehen) in Anspruch zu nehmen.
3. Die in den Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme enthaltene Mehrwertsteuer zählt nur dann zu den förderfähigen Kosten, wenn die Samtgemeinde einen Vorsteuerabzug gegenüber dem Finanzamt nicht geltend machen kann. Die Samtgemeinde versichert, dass für die Modernisierungs- und Instandsetzungsleistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 i. V. m. § 2 der zurzeit gültigen Fassung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) besteht.
4. Die Samtgemeinde hat der Stadt spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und eine genaue Schlussabrechnung vorzulegen. Hierbei sind die als Anlage 6 beigefügten Vordrucke unter Beifügung der Unternehmerrechnungen im Original zu verwenden.

Um eine genaue Abrechnung vornehmen zu können, hat die Samtgemeinde nur Rechnungen vorzulegen, die bei der Durchführung der vereinbarten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen entstanden sind. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie den Zahlungsbeweis. Sie müssen der geförderten Maßnahme eindeutig zugeordnet sein.

Auf den beigefügten Rechnungen muss sowohl die sachliche als auch die fachliche und rechnerische Richtigkeit durch das beauftragte Architektur-/Planungsbüro bescheinigt sein.

Darüber hinaus ist die Höhe der bewilligten Mittel aus anderen in Anspruch genommenen Förderprogrammen zwingend mitzuteilen und hierüber ein Nachweis zu führen.

5. Bei der Schlussabrechnung werden nur Kosten anerkannt, die durch prüfbare Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesen werden können. Die Rechnungen müssen gewerke- bzw. maßnahmenbezogen nachvollziehbar sein. Auf Anforderung sind die Vergabeunterlagen einzureichen.
6. Die Stadt wird der Samtgemeinde unter Beifügung der geprüften Abrechnung die Höhe der anerkannten förderfähigen Kosten und die sich hieraus ergebende endgültige Höhe des zu gewährenden Kostenerstattungsbetrages mitteilen.

7. Die **Samtgemeinde wird darauf hingewiesen**, dass sämtliche von ihr vor Vertragsabschluss gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen sowie sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind; dass darüber hinaus die Regelungen dieses Vertrages und in den als Anlage 7 beigefügten Nebenbestimmungen über den Einsatz der Städtebauförderungsmittel Verwendungsbeschränkungen im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind.

Gemäß § 264 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für ihn oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

Für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB ist es nicht erforderlich, dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.

§ 6 Zahlungsweise

1. Die Städtebauförderungsmittel werden nach haushaltsmäßiger Verfügbarkeit anteilig, entsprechend dem Baufortschritt in Raten ausgezahlt:
 - Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt quartalsweise und ist von der Samtgemeinde zum 15. des Folgemonats an die Stadt zu übergeben. Anlage 6 ist zu verwenden.
 - Die Schlusszahlung erfolgt nach Feststellung der vertragsgemäßen Durchführung der Maßnahmen und der förderungsfähigen Baukosten nach Abrechnung der Baumaßnahme.

Sollten Fördermittel zu verfallen drohen, sind in Abstimmung zwischen Stadt und Samtgemeinde auch außerhalb der vereinbarten Raten Auszahlungen nach Baufortschritt vorzunehmen. Zudem ist der Stadt eine Rückmeldung zum 31.08. über den für das jeweilige Jahr noch anstehenden Mittelbedarf zu geben. Die Stadt wird den ermittelten Bedarf fristgerecht an die NBank übersenden.

Zinsen, die aufgrund abgerufener aber nicht innerhalb von zwei Monaten verausgabter Fördermittel anfallen, sind von der Samtgemeinde zu tragen. Hierbei gilt: Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) i. V. m. § 49a Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) können für die Zeit von der jeweiligen Auszahlung der Fördermittel an bis zu deren zweckentsprechender Verwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB jährlich verlangt werden, wenn die Leistungen nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet werden.

2. Weitere Auszahlungsvoraussetzungen sind:
 - a) Abschluss dieses Vertrages
 - b) Eigentumsnachweis
 - c) Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen
 - d) Vorlage der Versicherungsnachweise (§ 3 Abs. 5)
 - e) Nachweis über die Beauftragung eines Architekturbüros (§ 3 Abs. 2)
 - f) Nachweis der Finanzierung der Gesamtmaßnahme

- g) Die Bereitstellung der Städtebauförderungsmittel durch die Bewilligungsbehörde
 - h) Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original
 - i) Vorlage Vergleichsangebote / Ausschreibungsergebnisse
3. Sobald die Schlussabrechnung gem. § 5 Abs. 4 und 5 geprüft und anerkannt ist, das Abschlussprotokoll gem. § 9 vorliegt und die Stadt die endgültige Höhe der zu gewährenden Städtebauförderungsmittel festgestellt hat, wird der Restbetrag ausgezahlt. Eventuelle Überzahlungen wird die Samtgemeinde der Stadt innerhalb eines Monats nach Aufforderung erstatten. Beruht eine Überzahlung auf bewusst unrichtigen Angaben der Samtgemeinde, ist der Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, unabhängig von sonstigen Rechtsfolgen, zu verzinsen.
 4. Vor Bereitstellung der Städtebauförderungsmittel durch das Land ist der Stadt die Auszahlung der vereinbarten Fördersumme bzw. eventueller Raten nicht möglich. Die Bereitstellung der Mittel kann sich im Einzelfall verzögern. Die Kosten einer eventuell notwendig werdenden Zwischenfinanzierung sind von der Samtgemeinde zu tragen. Ein Anspruch der Samtgemeinde auf Zahlung von Verzugszinsen besteht nicht.
 5. Die nach diesem Vertrag gewährten Städtebauförderungsmittel verstehen sich, bis zu ihrer endgültigen Bewilligung durch das Land als vorläufig. Auch nach Auszahlung kann daher bis zur Rechtswirksamkeit des endgültigen Bewilligungsbescheids ein Rückzahlungsanspruch entstehen.

§ 7 Änderung bei der Durchführung

1. Abweichungen von den in § 1 Abs. 1 vereinbarten Maßnahmen sowie den Festsetzungen und sonstigen Auflagen dieses Vertrages sind nur im begründeten Einzelfall zulässig und bedürfen vor Ausführung der schriftlichen Einwilligung der Stadt. Die Vertragspartner werden den Vertrag - soweit erforderlich - entsprechend anpassen.
2. Die Stadt behält sich vor, für den Fall einer grundsätzlichen Änderung bei der Ausführung eines Maßnahmenteils, zu der nicht vorher die Einwilligung gem. Abs. 1 eingeholt wurde, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
3. Ergeben sich hinsichtlich der durchzuführenden Baumaßnahmen oder der Finanzierung der Maßnahmen wesentliche Änderungen, die
 - a) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht absehbar waren,
 - b) nicht von dem betroffenen Vertragspartner zu vertreten sind und
 - c) für den betroffenen Vertragspartner in den Auswirkungen nicht zumutbar sind,
 werden die Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen.
4. Wird das Objekt während der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen veräußert, verpflichtet sich die Samtgemeinde alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 8 Bindungen nach Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Die Samtgemeinde verpflichtet sich:

1. Die in Zukunft notwendigen laufenden Instandhaltungsmaßnahmen regelmäßig durchzuführen.

2. Bei einer Veräußerung des Grundstückes vor Ablauf von 10 Jahren ab Datum der Schlussabnahme die Genehmigung der Stadt, einzuholen und die sich für sie aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auf den Erwerber zu übertragen mit der Maßgabe, dass dieser etwaige Rechtsnachsfolger in gleicher Weise bindet.
3. Im Verkaufsfall, vor Ablauf von 10 Jahren ab Datum der Schlussabnahme, die von der Stadt gem. § 4 Abs. 2 gewährten Städtebauförderungsmittel
 - innerhalb von einem Jahr nach Gewährung der Förderung in voller Höhe,
 - innerhalb jedes weiteren Jahres nach Gewährung der Förderung gemindert um 10% je Jahr
 - innerhalb von 8 Wochen nach Zahlungsaufforderung an die Stadt zurückzuzahlen,sofern die Bindungen aus diesem Vertrag nicht auf den Erwerber übertragen werden.
4. Nach Abschluss der Modernisierung für eine Dauer von drei Jahren keine höhere Nettomiete zu fordern als 7 EUR/m² monatlich.
5. Der Stadt für die Dauer von 10 Jahren nach Fertigstellung das Belegungsrecht für die mit diesem Vertrag geförderten und von der Samtgemeinde nicht selbst genutzten Räume einzuräumen.
6. Die Zweckbindung Kultur- und Bildungszentrum als Gemeinbedarfseinrichtung ist für 25 Jahre nach Inbetriebnahme zu sichern. Eine Eigennutzung durch die Samtgemeinde ist nicht zulässig.
7. Um der Stadt Gelegenheit zur Ausübung des Belegungsrechtes zu geben, ist die Stadt in allen Fällen 6 Wochen vor dem erwarteten Beginn des neuen Mietverhältnisses schriftlich davon zu unterrichten.
8. Der Stadt die Begründung, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverhältnissen für die Dauer gemäß Absatz 5 unverzüglich mitzuteilen. In diesem Rahmen sind die neuen Miet- und Pachtverträge vorzulegen.

§ 9

Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Die Beendigung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist der Stadt zur Vereinbarung eines Schlussabnahmetermins durch die Samtgemeinde anzuzeigen. An der Schlussabnahme haben teilzunehmen:

- die Stadt und/oder deren Beauftragte
- die Samtgemeinde
- das von der Samtgemeinde beauftragte Architektur- /Planungsbüro
- ggf. die Untere Denkmalpflege und die Landesdenkmalpflege

Über die Schlussabnahme wird von der Stadt oder deren Beauftragte ein Abnahmeprotokoll gefertigt.

§ 10

Nachbesserung / Ersatzvornahme

1. Stellt die Stadt bzw. die Denkmalpflege fest, dass die der Samtgemeinde obliegenden Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, die Ausführung nicht den mit diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen (§ 1 Abs. 1) entspricht oder die Festsetzungen und Auflagen dieses Vertrags nicht oder nicht vollständig berücksichtigt wurden, so kann die Stadt insoweit Durchführung, Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen.

2. Die Stadt ist unbeschadet ihres Kündigungsrechts gemäß § 12 berechtigt, die vertraglich vereinbarten Maßnahmen anstelle der Samtgemeinde auf deren Kosten fortzuführen oder durch einen Dritten fortführen zu lassen, wenn die Samtgemeinde die Maßnahmen schuldhaft, trotz Fristsetzung, nicht zügig oder zweckmäßig durchführt.

§ 11 Beendigung des Vertrages

1. Samtgemeinde und Stadt sind berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen aus Gründen unmöglich gemacht wird, die nicht von ihr zu vertreten sind. Zur Wirksamkeit des Rücktrittes bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung, in der die Abwicklungsverfahren der Leistungen verbindlich niedergelegt werden.
2. Erfüllt die Samtgemeinde andere zur Finanzierung der Maßnahme gesondert abgeschlossene Darlehensverträge mit Dritten nicht und kommt es deswegen zu Rücktritten von Darlehensverträgen die die Samtgemeinde zu vertreten hat, so ist die Stadt berechtigt, von dem hier geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Für die Rückzahlung der Städtebauförderungsmittel gilt § 13.

§ 12 Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grunde schriftlich fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn einer der Vertragspartner die ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, oder wenn die Samtgemeinde unrichtige Angaben in den zur Berechnung der Förderung nach § 4 maßgeblichen Unterlagen gemacht hat. Verzögerungen nach § 3 (1) können einen wichtigen Grund darstellen.

§ 13 Rechtsfolgen bei Rücktritt und Kündigung

Im Falle einer Kündigung oder des Rücktritts werden die der Samtgemeinde aufgrund dieses Vertrages bereits ausgezahlten Städtebauförderungsmittel sofort zur Rückzahlung fällig und sind rückwirkend vom Zeitpunkt ihrer Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 14 Auskunfts- und Aufbewahrungsfrist

1. Die Samtgemeinde wird die Stadt über Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Leistungen und Einsicht in die Unterlagen geben. Die Samtgemeinde ist gegenüber der Stadt und ihren Beauftragten über alle Umstände auskunftspflichtig, die für diesen Vertrag von Bedeutung sind.
2. Die Samtgemeinde gestattet der Stadt, der Bewilligungsbehörde, dem Rechnungshof des Landes und dem Bundesrechnungshof die Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und gewährt diesen hierfür nach Ankündigung den Zugang zum Grundstück und zu den Gebäuden.
3. Die Samtgemeinde verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, die mit den vereinbarten Leistungen im Zusammenhang stehen, insbesondere die Rechnungsunterlagen, mindestens für 10 Jahre nach Auszahlung der gesamten Fördersumme aufzubewahren.

§ 15
EDV und Datenschutz

1. Die Samtgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die sich aus diesem Vertrag und den hierzu einzureichenden Unterlagen ergebenden Daten in einer Datei gespeichert, verändert oder gelöscht werden.
2. Ferner erklärt die Samtgemeinde ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von Bildern und Datenmaterial durch die Stadt und den Sanierungsträger im Zuge der Berichtspflicht gegenüber Bundes- und Landesbehörden sowie der Öffentlichkeitsarbeit soweit dies erforderlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe der Daten an Dritte zu kommerziellen und gewerblichen Zwecken nicht stattfindet.
3. Die Stadt und der Sanierungsträger verpflichten sich, die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes zu gewährleisten.

§ 16
Wirksamkeit des Vertrages

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft.
2. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
3. Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der übrige Teil davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, für den nichtigen Teil eine Ersatzlösung zu suchen, die der in der Vorbemerkung genannten Zielsetzung entspricht.

